

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

„Familienrichter ohne Entscheidungskompetenz?“. So lautet die verzweifelte Frage eines erfahrenen Familienrichters aus Niedersachsen im Rahmen eines unlängst veröffentlichten Fachbeitrages zu den Kompetenzen von Jugendhilfe und Justiz in den Fällen des begleiteten Umgangs.

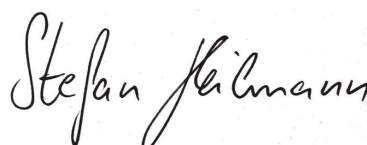
Zu Recht ist die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Familiengericht eine der wesentlichen Säulen des Verfahrens in Kindschaftssachen. Denn mit guten Gründen soll das Familiengericht seine Entscheidungen in kindschaftsrechtlichen Verfahren vor dem Hintergrund einer auch in das Verfahren eingebrachten pädagogischen Fachkompetenz treffen. Auch ist ein effektiver Kinderschutz nur zu erreichen, wenn die vorhandenen Fachkompetenzen und Ressourcen zum Wohle der betroffenen Kinder optimal genutzt werden. Gleichwohl offenbart nicht nur der zitierte Fachbeitrag, sondern auch die Praxis, dass es zu erheblichen Problemen kommen kann, wenn das Familiengericht nach sorgfältiger Prüfung eine (juristische) Entscheidung zu treffen hat und dabei ausnahmsweise die (sozialpädagogische) Einschätzung des Jugendamtes nicht teilt. Noch immer gibt es für die familiengerichtliche Praxis entgegen anderslautender Bekundungen weder eine einheitliche Linie noch eine einhellige Ansicht, wie in derartigen Fällen zu verfahren ist.

Besonders dramatisch ist eine Uneinigkeit der Professionen vor allem dann, wenn das Familiengericht entgegen der fachlichen Einschätzung des Jugendamtes beabsichtigt, das Kind mit sozialpädagogischer Familienhilfe in den Haushalt der Eltern zurückzuführen, weil es dies als die rechtlich gebotene Maßnahme zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung erachtet. Es stimmen sicher alle Beteiligten darin überein, dass etwaige Uneinigkeiten zwischen Jugendhilfe und Justiz nicht zu Lasten des betroffenen Kindes gehen können und dürfen. Aber wie soll das Dilemma aufgelöst werden? Sicher wird es zunächst die Aufgabe des Jugendamtes sein, die fachlichen Gründe für seine Einschätzung in einer Weise offenzulegen, die geeignet ist, das Familiengericht zu überzeugen. Auch wird das Familiengericht eine entgegengesetzte Ansicht nur bei Vorliegen hinreichender eigener – gegebenenfalls durch ein Sachverständigengutachten vermittelter – Sachkunde und nach sorgfältigen juristischen Abwägungsprozessen aufrechterhalten können. Was aber, wenn ein Konsens gleichwohl nicht zu erreichen ist?

In höchstem Maße unbefriedigend ist es jedenfalls, die Beteiligten allein auf den verwaltungsgerichtlichen Rechtsweg verweisen zu wollen: Zum einen ist den betroffenen Eltern nicht zu vermitteln, dass nach einem fachgerichtlichen Verfahren über mehrere Instanzen ein weiteres durchzuführen sein soll. Zum anderen hat der Gesetzgeber den Jugendämtern eine Beschwerdemöglichkeit gegen die familiengerichtlichen Entscheidungen eingeräumt. Was macht dies für einen Sinn, wenn sich das Jugendamt nach einem erfolglosen Rechtsmittel nicht an die fachgerichtliche Entscheidung des Familiengerichts halten muss? Dies gilt aus rechtsstaatlichen Gründen – auch mit Blick auf die Grundsätze der Einheitlichkeit und Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung sowie dem Verhältnis von Exekutive (Jugendamt) und Judikative (Familiengericht) – insbesondere in den Fällen des Kinderschutzes.

Wie man auch immer zu der Frage einer etwaigen Anordnungscompetenz des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt steht: Es ist jedenfalls erstrebenswert, dass im Kindschaftsrecht nicht verschiedene Gerichtszweige bemüht werden sollten, um über Fragen des Kindeswohls zu entscheiden. Das sachnähere und tagtäglich mit Fragen des Kindeswohls befasste Gericht ist jedenfalls das Familiengericht. Insoweit bedarf es dringend einer Klarstellung. Diese könnte zum einen durch den Gesetzgeber erfolgen. Zum anderen dürfte eine solche aber auch durch die Obergerichte möglich sein. Denn schließlich ist die Norm, an der sich die Uneinigkeit entzündet (§ 36 a SGB VIII), auch nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts lediglich eine Regelung der Kostentragung. Unbeschadet dessen wird die Verantwortung für etwaige Gefahren, die sich für das Wohl des Kindes bei einer Nichtgewährung jugendhilferechtlicher Leistungen – trotz anderslautender (rechtskräftiger) familiengerichtlicher Einschätzung – ergeben, nicht nur nach Ansicht des niedersächsischen Familienrichters das Jugendamt übernehmen müssen.

Ihr



Stefan Heilmann





**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: redaktion@zjkj-online.de
Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Stefan Heilmann, Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: Reinhard.Wiesner@zjkj-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester, München
Hartmut Gerstein, Landesjugendamt Rheinland-Pfalz,
Mainz
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung
Caritasverband, Mainz
Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik
und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Univer-
sitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte,
München
Klaus Menne, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth
Thomas Mörsberger, Stuttgart
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin an der Fach-
hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Sylvia Rivet, Fachwältin für Familienrecht, Köln
Prof. Dr. Andreas Roth, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und
Bürgerliches Recht der Universität Mainz
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt/M.
Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für Wissenschaftliche Ge-
richtspsychologie GWG, München
Dr. Gerhard Schomburg, Ministerialrat, BMJ Berlin
Dr. Manuela Stötzel, Referentin im BMFSFJ
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied
Heinz-Hermann Werner, Leiter des Stadtjugendamtes,
Mannheim

Aktuelle Notizen	403
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Wolfgang Gruber/Joseph Salzgeber</i> Mediation als Intervention im Rahmen der familienpsychologischen Sachverständigentätigkeit	404
<i>Thomas Trenczek/Frauke Petzold</i> Beratung und Vermittlung in hoch eskalierten Sorge- und Umgangskonflikten – Konzeption und Praxis der Waage Hannover	409
<i>Carina Dorner/Simone Joachim</i> Babyklappen – Ein Einblick in die Dimensionen ethisch/moralischer & juristisch/rechtlicher Aspekte	415
<i>Ludwig Salgo</i> Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Bundekinderschutzgesetz)	419
Dokumentation	
<i>Stefan Heilmann</i> Das Verfahren in Kindschaftssachen – Übersichten	426
Rechtsprechung	
Zum Prüfungsmaßstab bei beabsichtigter Rückführung in eine Übergangspflegestelle BVerfG, 2. Kammer des 1. Senats, Beschl. v. 20.06.2011 – 1 BvR 303/11	428
Zur teilweisen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge für das nicht eheliche Kind OLG Celle, Beschl. v. 12.08.2011 – 10 UF 270/10	429
Umgangsverfahren nach § 1685 BGB und Verfahrensbeistandschaft OLG Celle, Beschl. v. 12.08.2011 – 10 UF 118/11	431
Abänderung einer Umgangsregelung von Amts wegen OLG Celle, Beschl. v. 12.08.2011 – 10 WF 246/11	433
Zur förmlichen Beteiligung der Kindesmutter OLG Hamm, Beschl. v. 12.07.2011 – II-2 WF 156/11	434
Keine Subsidiarität der Amtsvormundschaft im Verhältnis zur Vereinsvormundschaft OLG Celle, Beschl. v. 19.04.2011 – 15 UF 76/10	435
Bei Verdacht auf ungerechtfertigte Anzeige beim Jugendamt wegen Kindeswohlgefährdung: Pflicht zur Preisgabe des Informanten? LG Aurich, Beschl. v. 15.04.2011 – 12 Qs 43/11	437
Verbandsinformationen	439
Termine/Vorschau	442
Impressum	418

www.zkj-online.de 

Ihr Zugang zum Archiv

Benutzername

Passwort